

zu zwingen suchte, ihren Zustand zu offenbaren. Besser würde er gehandelt haben, wenn er sich zunächst auf ein eindringliches Zureden beschränkt hätte, doch ja für die Taufe ihrer Leibesfrucht, soweit es möglich sei, zu sorgen und deshalb entweder einer Vertrauensperson sich zu offenbaren oder ihm, dem Beichtvater, die Erlaubnis zu geben, nach ihrem Tode die Schwangerschaft den Verwandten mitzuteilen. Bei solchem Zureden konnte Sempronius die Ueberzeugung gewinnen, daß weiteres Drängen nichts fruchten, und daß selbst eine Drohung mit Sünde und Hölle kaum zum Ziele führen würde. Mußte Sempronius das befürchten, dann hätte er von weiterer Aufklärung der Schwerkranken abstehen, sie in bona fide belassen und nach allgemein gehaltener Reue und allgemeinem Vorsatz die Absolution erteilen sollen. Allerdings wäre dadurch die Möglichkeit, dem foetus vielleicht durch die Taufe die übernatürliche Seligkeit zu sichern, abgeschnitten worden. Allein diese Möglichkeit war einerseits in sich recht zweifelhaft, weil der foetus wahrscheinlich vor der Mutter oder mit ihr würde abgestorben sein; andererseits wäre wegen des Scheiterns der Bemühungen, die Kranke zum Geständnis zu bringen, jene Möglichkeit doch abgeschnitten gewesen. Das Drohen mit der Absolutionsverweigerung konnte also gar keinen Nutzen, sondern nur den äußersten Schaden bringen.

4. Sempronius konnte nach vorausgegangener Absolutionsverweigerung später der besinnungslos daliegenden Kranken dennoch die Absolution bedingungsweise geben; denn es konnte immer die Sinnesänderung der Schwerkranken insoweit unterstellt werden, daß der Versuch, durch Absolution die Seele zu retten, statthaft war. Für die Lage des Kindes im Mutterleibe war freilich nichts mehr zu tun, sofern keine diesfallsige Aeußerung der sterbenden Mutter zu erzielen war; aber der Versuch, die Seele der Mutter zu retten, war nicht zu unterlassen: außer der bedingten sakramentalen Losprechung war dazu von noch größerer Bedeutung die Spendung der heiligen Delung, und zwar in unbedingter Weise oder höchstens mit der Bedingung: „si es capax“.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (**Verweigerte Hilfeleistung.**) Als die große Katastrophe über Messina und Kalabrien hereinbrach, berichteten die Blätter unter anderem lakonisch: „Man fand unter den Trümmern lebende Personen, die man nicht befreien konnte, weil Schlimmeres zu befürchten war. Man gab ihnen deswegen auch nichts zu essen, um ihre Qualen nicht zu verlängern.“ Wie ist diese Handlungsweise vom Standpunkte der Moral zu beurteilen?

Es handelt sich hier vor allem um die Verpflichtung der Liebe, dem Nebenmenschen in seiner Not zu Hilfe zu kommen; und zwar liegt hier der Fall der äußersten zeitlichen Not vor. In einer solchen Not (*necessitas extrema*) ist man verpflichtet, dem Nebenmenschen mit größerem, aber nicht mit außerordentlichem Nachtheile zu



helfen. Außerordentliche Nachteile müßte man auf sich nehmen, wenn die betreffende Person für das Gemeinwohl sehr notwendig oder nützlich wäre. In unserem Falle hat man die Hilfeleistung, die Befreiung der Unglücklichen unterlassen, weil man größere Uebel befürchtete. Das kann heißen: „Es war zu befürchten, daß beim Hinwegräumen der Trümmer, unter denen sie begraben waren, die stehengebliebenen Teile nachstürzten und die Hilfeleistenden selbst schwer beschädigt oder getötet würden. In diesem Falle bestand keine Verpflichtung zu helfen, weil man das eigene Leben nicht einer Gefahr auszusetzen braucht, um das Leben des Nebenmenschen zu retten. Es kann aber auch heißen: Es bestand Gefahr, daß der Versuch, die Verwundeten zu retten, mit unmittelbarer Lebensgefahr für die Unglücklichen selbst verbunden war. Hier entsteht zunächst die Frage, ob es erlaubt sei, ihnen so zu helfen. Die Frage wird in ähnlicher Weise zu lösen sein, wie die andere, ob man bei einem Kranken Heilmittel anwenden darf, welche wahrscheinlich nützen, aber ebenso wahrscheinlich einen schweren Nachteil, ja Beschleunigung des Todes herbeiführen können. Die Moral erklärt dies als erlaubt, wenn auch außerdem der Kranke bereits aufgegeben ist und der Kranke ausdrücklich oder stillschweigend seine Zustimmung gegeben hat. Dies auf unseren Fall angewendet, müßte man sagen: Wenn wahrscheinliche Hoffnung ist, die Verunglückten zu retten, so ist es mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung erlaubt, die Rettungsarbeiten vorzunehmen auch wenn wahrscheinliche Gefahr ist, daß durch die Rettungsarbeiten der Tod herbeigeführt wird. In diesem Falle würde auch die Verpflichtung bestehen, ihnen so in dieser Weise zu helfen.

Man hat aber auch den Verunglückten nichts zu essen gegeben, um ihr Elend nicht zu verlängern; man reichte ihnen also keine Erquickung, damit der Tod sie um so eher von ihren Leiden erlöse. Ist diese Handlungsweise in ihrer Begründung berechtigt? Die katholische Moral muß die Handlung objektiv als schwerwündhafte Verletzung der Liebe bezeichnen, mögen die Betreffenden in ihrer Verwirrung und Aufregung auch subjektiv zu entschuldigen gewesen sein. Dies leuchtet sofort ein, wenn man die Anwendung machen würde auf alle Kranken, welche bereits aufgegeben sind und schwer leiden und denen man die nötige Pflege entzieht, damit sie eher sterben. Mag nun die Liebe oder Gerechtigkeit zur Hilfeleistung verpflichten, die Pflicht sie zu reichen besteht fort, wie auch der Kranke seinerseits nicht auf die nötige Pflege verzichten, etwa Speise und Trank zurückweisen darf, um eher zu sterben. Hier gilt das Wort der Väter: *Quot non pavistis, occidistis*. Wenn man also die Unglücklichen auch nicht befreien konnte, sondern sie ihrem Schicksale überlassen mußte, man hätte sie eben doch, soweit möglich, mit Speise und Trank versorgen sollen.

Würzburg.

Professor Dr. Goepfert.